**ANTRAG** AUF GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG NACH DER TIM - RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON WISSENS- UND TECHNOLOGIETRANSFERPROJEKTEN

**TIM - Technologie- und Innovations-Management**

**Hessenplatz 3**

**4020 Linz**

**Antragsteller**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Name** (Firmenwortlaut) |  | | |
| **Ansprechpartner** |  | | |
| **Adresse** | PLZ: Wohnort:  Straße:       Nr.  Tel-Nr.:       Fax:  E-Mail: | | |
| **Bilanzsumme** (letztes Geschäftsjahr) |  | **Umsatz o. Mwst.**  (letztes Geschäftsjahr) | |
| **Anzahl der Mitarbeiter**: (gemäß dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr, umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte) | | |  |

### Projektbeschreibung

|  |
| --- |
| Kurzbeschreibung des zu fördernden Wissens- und Technologietransferprojektes:    geplanter Projektbeginn:       geplantes Projektende: |

|  |
| --- |
| Das Antrag stellende Unternehmen hat für das gleiche Projekt um folgende andere Förderungen aus öffentlichen Mitteln (Bund, Land, Europäische Union, sonstige Rechtsträger) angesucht:  Förderstelle Art der Förderung Höhe der Förderung    Das Antrag stellende Unternehmen hat in den letzten 3 Jahren – gerechnet ab Einreichung des Förderansuchens – bereits folgende „de minimis“-Förderungen erhalten:  Förderstelle Art und Gesamtausmaß Datum d. Förderungszusage  der Förderung (Barwert)    (Änderungen sind dem Fördergeber bekannt zu geben!) |

**Kosten für beantragte Förderung**(Achtung: Schriftliches Angebot des F&E–Dienstleisters beilegen!!!!)

|  |
| --- |
| Kosten der externen F&E-Dienstleistung für die TIM-Expertenberatung: €  Kosten der externen F&E-Dienstleistung für das €  TIM-Machbarkeit- und Transferprojekt: |

Die Zuschussüberweisung soll auf das Konto Nr.                      bei der

(Name der Bank)                      (BLZ)                 erfolgen.

**Förderungserklärung**

1. Ich (Wir) erkläre(n) bzw. übernehme(n) die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln:
2. die „Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“, Fin-010104/187, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen;
3. über Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
4. den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 6 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§1Abs. 1.1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung sofort zurückzuzahlen, wenn ich (wir)

* die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Gesuchsangaben gewährt worden ist
* den Förderbetrag widmungswidrig verwende(n)
* Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht erfülle(n)

1. Für den beantragten Förderungszweck wurde mir (uns) **(zutreffendes ankreuzen, ergänzen)**  
    noch keine Förderung gewährt

bereits eine Förderung in Höhe von            € durch            gewährt.

1. Gender Mainstreaming: Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist u. a. ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern beeinträchtigt wird.   
   Die Chancengleichheit wird damit:

**gefördert**  Ja  Nein oder  
**beeinträchtigt**  Ja  Nein **Begründung:**

1. Ich (Wir) bin (sind) Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und bin (sind) zum Vorsteuerabzug berechtigt:  Ja  Nein
2. Ich (Wir) erkläre(n), wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften  
    nicht /        mal, und zwar zuletzt am

rechtskräftig bestraft worden zu sein.

1. Ich (Wir) stimme(n) zu: Der Übermittlung aller im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 automationsunterstützt verarbeiteten Daten an

⦁ die zuständigen Organe des Bundes;

⦁ den Rechnungshof

⦁ die zuständigen Landesstellen

⦁ die Organe der EU für Kontrollzwecke

1. Ich (Wir) stimme(n) weiters zu, dass allfällige Prüfungsberichte gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des OÖ. Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 38/1999, an die betreffenden Organe des Landes übermittelt werden bzw. den betreffenden Organen des Landes bzw. der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden.
2. Der kumulierte Barwert aller öffentlichen Förderungen für das Gesamtprojekt muss innerhalb der Grenzen des EU-Wettbewerbsrechtes bleiben. Ich (Wir) erkenne(n) an, dass sich das Land Oberösterreich vorbehält, aus internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter und ausbezahlter Förderungen vorzunehmen bzw. aus diesem Grund rückzufordern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Kumulierung von Förderungen.
3. Mir (Uns) ist bewusst, dass im Falle der Nichtbeachtung einer Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153 b Strafgesetzbuch zu erstatten ist und im Falle eines Zahlungsverzuges die verrechneten Zinsen kapitalisiert werden.

                    , am                           

Ort Datum Unterschrift (Firmenmäßige Fertigung)

**TIM-Richtlinie zur Förderung von**

**Wissens- und Technologietransferprojekten**

Status 20.01.2012

**1. Die Grundsätze**

Ziel der Initiative Technologie- und Innovations-Management (im Folgenden ,,TIM“) ist es, Mitglieder der WK OÖ bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu unterstützen. Dabei soll insbesondere durch den Wissens- und Technologietransfer zwischen der Wissenschaft und der Wirtschaft die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Gezielt soll dabei vor allem auf die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen eingegangen werden.

Die Mitarbeiter von TIM sind gegenüber Dritten, ausgenommen mit der Prüfung beauftragten Organen des Bundes und des Landes OÖ und mit der Abwicklung von TIM beauftragten Personen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**2. Fördergeber**

Das Land OÖ und die WK OÖ stellen der Initiative TIM Mittel zur Verfügung, die auf Antrag als Anstoßfinanzierung für Wissens- und Technologietransferprojekte mit F&E- und Qualifizierungseinrichtungen gewährt werden können. Die Antragstellung erfolgt bei der Initiative TIM. Die Ausbezahlung der Mittel erfolgt durch die WK OÖ.

**3. Förderwerber**

Förderbar im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen jeder Größe, die Mitglieder der WK OÖ sind und den Sitz in Oberösterreich haben.

**4. Fördergegenstand**

Anbahnung und Durchführung von innovativen Wissens- und Technologietransferprojekten, bei denen das Know-how von externen F&E- und Qualifizierungseinrichtungen zum Tragen kommt. Als derartige Einrichtungen kommen Universitätsinstitute, Forschungsinstitute, Kompetenzzentren, Fachhochschulstudiengänge sowie fachlich qualifizierte Institutionen (z.B. ACR Mitglieder) in Frage. Wesentlich ist, dass die F&E- und Qualifizierungseinrichtungen über die nötige fachliche Kompetenz und Erfahrung für die Durchführung oben genannter Projekte verfügen. Gefördert werden ausschließlich die Leistungen der externen F&E- und Qualifizierungseinrichtungen, soweit sie eine TIM – Expertenberatung oder ein TIM - Machbarkeit- und Transferprojekt betreffen.

Eine TIM – Expertenberatung beinhaltet je nach Aufgabenstellung eine Auswahl der folgenden Punkte:

* Analyse IST-Status
* Erste Umfeldrecherche
* Erste Testmessungen
* Funktionskonzepte
* Eine Ergebniszusammenfassung in einem schriftlichen Bericht, der die Ausgangssituation, Zielsetzung und Erkenntnisse kurz beschreibt, sowie klare Empfehlungen für die weiteren Schritte gibt.

In einem TIM - Machbarkeit- und Transferprojekt ist je nach Aufgabenstellung eine Auswahl der folgenden Punkte enthalten:

* Analyse IST-Status
* Erweiterte Umfeldrecherche
* Testmessungen
* Entwurf, Ausarbeitung und Überprüfung von Lösungskonzepten
* Simulationsberechnungen
* Erstellung Funktionsprototyp
* Das Ergebnis wird in einem schriftlichen Beratungsbericht zusammengefasst, Darin werden die Ausgangssituation, Zielsetzung und Lösungsansätze kurz dargestellt. Besonders wichtig sind klare Aussagen über die Sinnhaftigkeit der angestrebten Lösung und daraus abgeleitet Empfehlungen für weitere Schritte.

Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden, sind nicht förderbar. Weiters sind Kosten der F&E Einrichtung, welche die Akquisitionstätigkeit, Erstellung von Gutachten, Zertifizierung, Erstellung von Förderanträgen (z.B. FFG, EU,…) und Reisekosten betreffen, nicht förderbar.

**5. Förderhöhe und –intensität**

KMU\*:

Einmal pro Kalenderjahr kann die Zusage für eine 1-tägige TIM - Expertenberatung gewährt werden, die Förderintensität beträgt 100% des Rechnungsbetrages, jedoch max. EUR 700,-

Zusätzlich kann pro Kalenderjahr eine Förderzusage über max. EUR 1.750,- für ein TIM - Machbarkeit- und Transferprojekt gegeben werden. Die Förderintensität beträgt 50% der förderbaren Projektkosten.

Die Umsatzsteuer, Reisekosten, Spesen sind nicht Gegenstand einer Förderung.

Großbetriebe\*:

Für Großbetriebe kann einmal pro Kalenderjahr die Zusage für eine 1-tägige TIM - Expertenberatung gewährt werden, die Förderintensität beträgt 100% des Rechnungsbetrages, jedoch max. EUR 700,-.

**\*** Als KMU (kleinere und mittlere Unternehmen) gelten Unternehmen, die

* weniger als 250 Personen beschäftigen und
* einen Jahresumsatz von höchsten EUR 50 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio. erreichen.

Die kapitalmäßige Verflechtung („Partnerunternehmen“, „verbundene Unternehmen“) wird für die TIM-Anstoßförderung **nicht** berücksichtigt!

Diese Förderung erfolgt im Rahmen der Regelung des Wettbewerbrechtes der EU für geringfügige (so genannte de minimis-) Beihilfen. Das bedeutet, dass der Gesamtbetrag an derartigen Förderungen für Vorhaben eines Unternehmens innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (gerechnet ab erstmaliger Gewährung einer solchen Beihilfe) begrenzt ist, und zwar derzeit mit 200.000 EURO (100.000 EURO für Güterkraftverkehr). Die de minimis- Förderungen sind bei weiteren Förderungsansuchen den jeweils befassten Förderungsstellen zu melden. Bei Nichterfüllung dieser Auflage kann es zu einer Rückforderung von Förderungen kommen.

Ein zwischen dem Förderwerber und einem F&E-Dienstleister abgeschlossener Vertrag, der ohne die Vermittlungsleistung von TIM zustande gekommen ist, kann nicht zur Förderung eingereicht werden. Eine Förderung eines bereits gestarteten oder beendeten Projekts ist ebenfalls nicht möglich.

Die Förderung wird im Rahmen der budgetären Möglichkeiten gewährt, wobei jedoch kein Rechtsanspruch besteht.

**6. Antragstellung und Verfahren**

Die Anmeldung zur Förderung erfolgt schriftlich bei der Initiative TIM. Unter der Voraussetzung eines positiven Ergebnisses der Prüfung der Fördervoraussetzungen (Projektinhalt, F&E-Dienstleister, schriftliches Angebot des F&E-Dienstleisters) durch TIM erhält der Förderwerber innerhalb von 10 Werktagen eine schriftliche Zusage über die Höhe der Förderung.

Das Kick-Off-Meeting mit dem externen F&E-Dienstleister erfolgt im Beisein eines TIM-Mitarbeiters. Nach Abschluss der Projektarbeiten wird vom F&E-Dienstleister jeweils ein Exemplar des Projektberichts, des Aufwandsnachweises und der Abrechnung gleichzeitig an den Förderwerber und an TIM übermittelt.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Vorlage des Berichts, der Rechnung und des Einzahlungsbelegs über die volle Höhe des vom F&E-Dienstleister an den Förderwerber gestellten Rechnungsbetrags.

Die Projekte sind entweder innerhalb von

* 9 Monaten ab Datum der Förderzusage oder
* bis Ende des Kalenderjahres, in welchem die Förderung zugesagt wurde

abzuschließen - je nachdem, welcher Fall früher eintritt. In begründeten Fällen (zB Diplomarbeiten, die sich über den Jahreswechsel hinziehen) kann in Absprache mit dem TIM Berater der vorgeschriebene Projektabschlusszeitpunkt in das nächste Jahr verschoben werden.

Grundsätzlich gilt jedoch ein Durchführungszeitraum von maximal neun Monaten.

In jedem Fall sind **alle gewährten Förderungen** bis zum **Ende der TIM-Förderperiode 31.12.2013** abzuschließen. Dh alle zur Auszahlung der Förderung erforderlichen Unterlagen sind bis 31.12.2013 vollständig und korrekt bei TIM eingereicht.

Nach Überprüfung aller Unterlagen beauftragt TIM die auszahlende Stelle der WK OÖ mit der Überweisung des Förderbetrages innerhalb von 4 Wochen an den Förderwerber.

Hat ein Unternehmen sowohl eine 1-tägige TIM - Expertenberatung als auch die 50%-ige Förderung für ein TIM- Machbarkeit- und Transferprojekt in Anspruch genommen, so sind eindeutig zuordenbare eigenständige Berichtsteile erforderlich.

TIM versendet nach erfolgter Förderungsauszahlung einen Feed-back Bogen, mit dem der Förderantragsteller die Zusammenarbeit mit der Forschungseinrichtung sowie die Förderabwicklung bewertet. In Abstand von ca 3 Jahren nach Projektbeginn befragt TIM die Unternehmer zur nachhaltigen Wirkung des Entwicklungsprojektes.

**7. Überprüfung und Rückerstattung**

Der Förderwerber ist verpflichtet, den Mitarbeitern von TIM sowie Organen des Landes OÖ und der WK OÖ die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen auf Anfrage vorzulegen sowie verlangte Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Fördermittel sind zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Förderwerber die Fördermittel widmungswidrig verwendet.

**8. Haftung**

Von Seiten der Initiative TIM wird für die Projektergebnisse keinerlei Haftung übernommen. Die Umsetzung muss vom Förderwerber selbst in eigener Verantwortung vorgenommen werden.

**9. Inkrafttreten**

Die TIM-Richtlinie zur Förderung von Wissens- und Technologietransferprojekten tritt mit 01.01.2012 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können ab 20.01.2012 bis einschließlich 01.12.2013 eingebracht werden.